

Zürich, 8. September 1997

KR-Nr. 307/1997

ANFRAGE von Anton Schaller (LdU, Zürich)

betreffend "Besondere Taggelder" der Arbeitslosenversicherung

Um die Arbeitslosenversicherung ranken sich immer wieder Vermutungen und Spekulationen. Im Sinne einer möglichst grossen Transparenz ist eine laufende Information notwendig.

Gemäss Art. 59 b des AVIG richtet die Arbeitslosenversicherung "besondere Taggelder" aus, wenn Versicherte an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen. Die RAV haben die Pflicht, Versicherte an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AM) anzumelden, wenn die altersabhängigen Taggelder erschöpft sind. Sie müssen auch Meldung an die kantonale Amtsstelle (KIGA) machen, wenn sich Versicherte der Teilnahme widersetzen. Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten:

1. Wie laufen die diesbezüglichen Weisungen des KIGA an die RAV?
2. Wer überwacht wie, dass Versicherte nicht passiv 520 Taggelder beziehen?
3. Wie viele Versicherte beziehen im Kanton Zürich besondere Taggelder, ohne dass sie für eine arbeitsmarktliche Massnahme (AM) angemeldet sind?
4. Wie viele Versicherte
 - haben sich bis jetzt geweigert, an AM teilzunehmen?
 - haben an einem Kurs oder einem Aufnahmegespräch zu einer vorübergehender Beschäftigung ohne entschuldbaren Grund nicht teilgenommen
 - haben eine AM nicht angetreten oder abgebrochen?
5. Werden gegen Versicherte, welche nicht an vereinbarten AM teilnehmen, Sanktionen ergriffen. Wie ist der diesbezügliche administrative Ablauf?
6. Wie werden die RAV, respektive die Beraterinnen und Berater über ihre diesbezüglichen Arbeiten informiert, gibt es entsprechende Kontrollmechanismen in den RAV?
7. Wie vielen Versicherten wurden nach Artikel 30 a des AVIG im Kanton Zürich die Leistungen entzogen?
8. Ist die zuständige Amtsstelle (KIGA) personell in der Lage, diese Informations- und Kontrollarbeiten durchzuführen?

Für die Beantwortung danke ich Ihnen.

Anton Schaller